

**Stadtamtsdirektion**

Telefon: +43 (0) 3452 / 82423 - 0  
FAX: +43 (0) 3452 / 84811  
E-Mail: [stadtgemeinde@leibnitz.at](mailto:stadtgemeinde@leibnitz.at)  
Homepage: [www.leibnitz.at](http://www.leibnitz.at)

## ÖFFENTLICHE KUNDMACHUNG

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung GemO 1967, LGBl. Nr. 115 in der geltenden Fassung wird kundgemacht:

**Stadtgemeinde Leibnitz**  
Hauptplatz 24  
8430 Leibnitz

---

Betrifft: **Verordnung zur Verhinderung des Campierens außerhalb dafür vorgesehener Flächen**

## VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Leibnitz hat in seiner Sitzung vom 31.03.2025, eine Verordnung erlassen, mit der ein Verbot des Aufstellens von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen oder ähnlichen beweglichen Unterkünften außerhalb von Campingplätzen im gesamten Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Leibnitz angeordnet wird.

Gemäß § 1 Abs. 3 des Steiermärkischen Landes-Sicherheitsgesetz, LGBl. Nr. 24/2005 i.d.F. LGBl. Nr. 128/2024 wird verordnet:

### § 1 Verbot

Zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf die Sicherheit, die Gesundheit, den Schutz des örtlichen Gemeinschaftslebens, die Landwirtschaft, den Tourismus oder den Naturhaushalt sowie das Orts- und Landschaftsbild, ist im gesamten Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Leibnitz außerhalb von Campingplätzen das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen oder ähnlichen beweglichen Unterkünften verboten.

### § 2 Ausnahmen

Dieses Verbot gemäß § 1 gilt nicht

- a) bei Zustimmung der Eigentümerin/des Eigentümers oder des/der sonst Verfügungsberechtigten der Liegenschaft
- b) im Rahmen eines Einsatzes von Rettungsorganisationen
- c) für die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen oder ähnlichen beweglichen Unterkünften anlässlich von ordnungsgemäß angemeldeten, angezeigten bzw. behördlich genehmigten Veranstaltungen nach dem Stmk. Veranstaltungsgesetz 2012 LGBl. Nr. 88/2012 i.d.F. LGBl. Nr. 63/2018

**§ 3**  
**Verwaltungsübertretung**

Übertretungen dieser Verordnung stellen gemäß § 4 Abs 2 Stmk. Landes-Sicherheitsgesetz, LGBl. Nr. 24/2005 i.d.F. LGBl Nr. 128/2024 eine Verwaltungsübertretung dar. Diese Verwaltungsübertretungen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu EUR 5.000 zu bestrafen.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung wird durch zweiwöchigen Anschlag an der Gemeindeamtstafel kundgemacht und tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:



Mag. Michael Schumacher

Kundgemacht am: 02.04.2025 LORENZ

Abzunehmen am: 17.04.2025 LORENZ

Abgenommen am: 17.04.25 LORENZ

---